



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1990

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	31. 5. 1990	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Gesteinskavernen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	938
770 74	6. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (89/428/EWG)	938
770	8. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG)	943
7861	6. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	949
7861	11. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs	956

I.

770

Gesteinskavernen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
III B 9 - 9232-9 - u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie - 514-82-21 -
v. 31. 5. 1990

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die „Wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Gesteinskavernen zum Lagern wassergefährdender Stoffe“ im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL Nr. 16 S. 5394) vom 6. 6. 1989 bekanntgegeben.

Der Anforderungskatalog wurde mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser abgestimmt und vom Beirat „Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe“ beim BMU verabschiedet. Die zuständigen Behörden werden bei ihren Stellungnahmen um Beachtung gebeten.

- MBL NW. 1990 S. 938.

770

74

Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (89/428/EWG)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 6. 1990 -
III B 1 - 1018 - 33616

Anlage

- 1 Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 1. Juni 1989 die als Anlage abgedruckte Richtlinie über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus der Titandioxid-Industrie (89/428/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 14. Juli 1989 im Amtsblatt der EG (L 201/56) veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 12 Abs. 1 dieser Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Richtlinie spätestens bis zum 31. 12. 1989 nachzukommen.

- 2 Zur Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des Wasserrechts und des Abfallrechts weise ich auf folgendes hin:

2.1 Wasserrecht

Die nach Artikel 3 und 4 der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG), insbesondere der §§ 4 ff. WHG, §§ 24 ff. LWG, zu treffen.

Das Einbringen von festen Abfällen in Gewässer, um sich ihrer zu entledigen, ist verboten (§ 26 WHG). Gegen verbotswidriges Einbringen ist einzuschreiten.

Eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 2 WHG, 25 a Abs. 1 Satz 2 LWG nicht erteilt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von stark sauren Abfällen im Sinne dieser Richtlinie ist gemäß § 6 WHG zu versagen. Das Gleiche gilt für behandelte Abfälle aus Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden. Evtl. bestehende Erlaubnisse sind zu widerrufen.

Bestehende Erlaubnisse für das Einleiten von schwach sauren oder neutralisierten Abfällen sowie behandelten Abfällen (nur bei Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden) sind an die Grenzwerte der Richtlinie (Artikel 6) anzupassen (§ 5 WHG). Soweit Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 7a WHG strengere Anforderungen enthalten oder Gründe der Gewässerbewirtschaftung eine Verschärfung erfordern, sind entsprechend strengere Anforderungen zu stellen.

2.2 Abfallrecht

- 2.2.1 Abfälle im Sinne dieser Richtlinie, die nach den wasserrechtlichen Vorschriften nicht in Gewässer eingeleitet oder eingebracht werden dürfen, unterfallen dem Abfallrecht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Abfallgesetzes - AbfG). Sie sind vom Besitzer nach § 3 Abs. 1 AbfG der entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen oder vom Besitzer selbst nach § 3 Abs. 4 AbfG zu entsorgen.

- 2.2.2 Die in Artikel 11 der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur Entsorgung insbesondere der Abfälle, deren Einleitung oder Einbringung in Gewässer oder deren Emission in die Atmosphäre untersagt wird, sind ohnehin nach den Vorschriften des AbfG und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) durchzuführen (vgl. insbesondere § 1 a und § 3 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 4 AbfG). Auf § 1 a Abs. 1 Satz 2 AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird besonders hingewiesen. Gegen unbefugtes Einbringen oder Einleiten von Abfällen ist einzuschreiten. Werden Stoffe im Sinne der Richtlinie befugt oder unbefugt eingeleitet oder eingebracht, so gilt ausschließlich das Wasserrecht.

Richtlinie des Rates

vom 21. Juni 1989

über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie

(89/428/EWG)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die am 20. Februar 1978 bestehenden Industriean-
lagen stellen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie
78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle
aus der Titandioxid-Produktion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 83/29/EWG ⁽⁵⁾, insbesondere gemäß Artikel 9,
Programme zur schrittweisen Verringerung und späteren
Unterbindung der Verschmutzung durch die Abfälle aus
diesen Anlagen auf.

In diesen Programmen sind die bis spätestens 1. Juli
1987 zu erreichenden allgemeinen Ziele der Verringerung
der Verschmutzung durch flüssige, feste und gasförmige
Abfälle festzulegen. Diese Programme sind der Kommis-
sion vorzulegen, damit diese dem Rat geeignete Vorschlä-
ge für die Vereinheitlichung dieser Programme zur Ver-
ringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung
und zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für
die Titandioxid-Industrie vorlegen kann.

Zum Schutz der Gewässer sollte die Einbringung von
Abfällen und die Einleitung bestimmter Abfälle, insbeson-
dere der festen und stark sauren Abfälle, verboten werden
und die Einleitung von anderen Abfällen, insbesondere
von schwach sauren und neutralisierten Abfällen, schritt-
weise verringert werden.

Die bestehenden Industrieanlagen müssen geeignete
Anlagen zur Abfallbeseitigung verwenden, damit die fest-
gesetzten Ziele innerhalb der vorgesehenen Fristen er-
reicht werden.

Die Installation derartiger Anlagen kann größere tech-
nische und wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich zie-
hen. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Möglichkeit
haben, die Anwendung der verschiedenen Bestimmungen
aufzuschieben, sofern sie ein Programm zur wirksamen
Verringerung der Verschmutzung aufstellen und der
Kommission unterbreiten. Wenn ein Mitgliedstaat beson-
dere Probleme im Zusammenhang mit Programmen zur
Unterbindung von Einleitungen hat, muß die Kommission
eine Fristverlängerung gewähren können.

In bezug auf die Einleitung bestimmter Abfälle sollen
die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Qualitätsziele
vorzusehen, die so anzuwenden sind, daß sie in jeder Hin-
sicht gleichwertige Auswirkungen wie die Grenzwerte ha-
ben. Der Nachweis dieser Gleichwertigkeit muß in einem
Programm für die Kommission erbracht werden.

Unbeschadet der Verpflichtungen, welche den Mitglied-
staaten aufgrund der Richtlinie 80/779/EWG des Rates
vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luft-
qualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub ⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 89/427/EWG ⁽⁷⁾, und der
Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur

Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industriean-
lagen ⁽⁸⁾ obliegen, ist es zum Schutz der Luftqualität ange-
bracht, geeignete Emissionsnormen für gasförmige Ablei-
tungen aus der Titandioxid-Produktion festzulegen.

Zur Kontrolle der wirksamen Anwendung der Maßnah-
men müssen die Mitgliedstaaten für eine entsprechende
Überwachung sorgen, die die tatsächliche Produktion je-
des Unternehmens berücksichtigt.

Alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion müssen
vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies
technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist; die
Wiederverwendung oder Beseitigung dieser Abfälle muß
ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne
Schädigung der Umwelt erfolgen -

hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt entsprechend Artikel 9 Absatz 3
der Richtlinie 78/176/EWG die Modalitäten für die Verein-
heitlichung der Programme zur Verringerung und späte-
ren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle aus
bestehenden Industrieanlagen; sie bezweckt die Verbesse-
rung der Wettbewerbsbedingungen für die Titandioxid-In-
dustrie.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) bei Anwendung des Sulfatverfahrens

- „feste Abfälle“:

- unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstel-
lungsverfahren von der Schwefelsäure nicht auf-
geschlossen werden;

- Grünsalz (Copperas), d. h. kristallines Eisensulfat
(FeSO₄ · 7H₂O);

- „stark saure Abfälle“:

Mutterlaugen, die in der Filtrationsphase nach Hy-
drolyse der Titansulfatlösung anfallen. Werden diese
Mutterlaugen mit schwach sauren Abfällen, die ins-
gesamt mehr als 0,5% (L) freie Schwefelsäure und
verschiedene Schwermetalle enthalten, vermischt ⁽⁹⁾,
so gilt diese Mischung als stark saurer Abfall;

- „behandelte Abfälle“:

Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei
der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisie-
rung) von stark sauren Abfällen anfallen und ver-
schiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch
neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle,
die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die
vor jeglicher Verdünnung einen pH-Wert von mehr
als 5,5 aufweisen;

- „schwach saure Abfälle“:

Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige
Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vor-
stehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5%
oder weniger freie Schwefelsäure enthalten;

- „neutralisierte Abfälle“:

jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5
aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und
unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder
schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem
diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure-
und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 26. 5. 1983, S. 5, und

AbI. Nr. C 167 vom 27. 6. 1984, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 29, und

AbI. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1983, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1983, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

⁽⁹⁾ Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt wer-
den, bis sie 0,5% oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

- „Staub“:
alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz- und Pigmentstaub;
- „SO_x“:
gasförmiges Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid aus den verschiedenen Stufen des Herstellungs- bzw. internen Abfallbehandlungsverfahrens, einschließlich Säuretröpfchen;
- b) bei Anwendung des Chloridverfahrens
 - „feste Abfälle“:
unlösliche Erzurückstände, die bei dem Herstellungsverfahren von Chlor nicht aufgeschlossen werden;
 - Metallchloride und Metallhydroxide (Filtrationsrückstände), die in fester Form bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen;
 - Koksrückstände, die bei der Herstellung von Titantrichlorid anfallen;
 - „stark saure Abfälle“:
Abfälle, die mehr als 0,5% freie Salzsäure und verschiedene Schwermetalle enthalten ⁽¹⁾;
 - behandelte Abfälle“:
Filtersalze, Schlämme und flüssige Abfälle, die bei der Behandlung (Konzentrierung oder Neutralisierung) von stark sauren Abfällen anfallen und verschiedene Schwermetalle enthalten, nicht jedoch neutralisierte und gefilterte bzw. geklärte Abfälle, die Schwermetalle nur in Spuren enthalten und die vor Verdünnung einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweisen;
 - „schwach saure Abfälle“:
Waschwässer, Kühlwässer, Kondensate und sonstige Schlämme und flüssige Abfälle außer den in den vorstehenden Definitionen eingeschlossenen, die 0,5% oder weniger freie Salzsäure enthalten;
 - „neutralisierte Abfälle“:
Jede Flüssigkeit, die einen pH-Wert von mehr als 5,5 aufweist, Schwermetalle nur in Spuren enthält und unmittelbar durch Filtern oder Klären aus stark oder schwach sauren Abfällen gewonnen wird, nachdem diese einer Behandlung zur Verringerung des Säure- und Schwermetallgehalts unterzogen worden sind;
 - „Staub“:
alle Arten von Staub aus Produktionsanlagen, insbesondere Erz-, Pigment- und Koksstaub;
 - „Chlor“:
gasförmiges Chlor aus den verschiedenen Stufen des Herstellungsverfahrens;
- c) beim Sulfat- oder Chloridverfahren
 - „Einbringung“:
jeder Vorgang, bei dem Stoffe und Material durch Wasser- oder Luftfahrzeuge ⁽²⁾ bzw. von diesen aus sowie von festen oder schwimmenden Plattformen aus absichtlich in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer oder die hohe See eingeleitet werden.

(2) Die in der Richtlinie 78/176/EWG definierten Ausdrücke haben in der vorliegenden Richtlinie dieselbe Bedeutung.

Artikel 3

Die Einbringung aller festen, stark sauren, behandelten, schwach sauren und neutralisierten Abfälle im Sinne des Artikels 2 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 untersagt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen

⁽¹⁾ Unter diese Definition fallen auch stark saure Abfälle, die verdünnt werden, bis sie 0,5% oder weniger freie Schwefelsäure enthalten.

⁽²⁾ Unter „Wasser- oder Luftfahrzeuge“ sind alle Arten von seetüchtigen Schiffen bzw. von Flugzeugen zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen Luftkissenfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit oder ohne Eigenantrieb sowie feste oder schwimmende Plattformen.

in oberirdische Binnengewässer, innere Küstengewässer, das Küstenmeer und die hohe See untersagt wird

- a) für feste Abfälle, stark saure Abfälle und behandelte Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden,
 - ab 31. Dezember 1989 in alle oben genannten Gewässer;
- b) für feste und stark saure Abfälle aus bestehenden Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden,
 - ab 31. Dezember 1989 in alle oben genannten Gewässer.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten können, wenn größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen, den in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1992 als spätestem Zeitpunkt verschieben, sofern der Kommission bis zum 31. Dezember 1989 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einbringung und Einleitung der in den Artikeln 3 und 4 genannten Abfälle unterbreitet wird und dieses Programm zu deren endgültigem Verbot spätestens im Jahre 1992 führt. Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten ⁽³⁾. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, jedoch nicht in der Lage ist, bis zum 31. Dezember 1992 den Verpflichtungen gemäß Artikel 4 nachzukommen, kann die Kommission eine Fristverlängerung von sechs Monaten gewähren. Sie kann ferner für die in Absatz 1 genannte Vorlage der Programme auf Antrag eines Mitgliedstaats, der wegen seiner nationalen Genehmigungsverfahren auf Schwierigkeiten stößt, eine Fristverlängerung von sechs Monaten gewähren.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Einleitung von Abfällen nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt wird:

- a) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - Die Einleitung schwach saurer Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Dezember 1992 für die gesamten Sulfate (d. h. alle SO₄-Ionen in der freien Schwefelsäure und den Metallsulfaten) auf einen Höchstwert von 800 kg pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt;
- b) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:
 - Die Einleitung schwach saurer Abfälle, behandelte Abfälle und neutralisierter Abfälle in alle Gewässer wird ab 31. Dezember 1989 für die gesamten Chloride (d. h. alle Cl-Ionen in der freien Salzsäure und den Metallchloriden) auf die folgenden Höchstwerte pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt:
130 kg bei Verwendung von natürlichem Rutil,
228 kg bei Verwendung von synthetischem Rutil,
450 kg bei Verwendung von Schlacke („slag“).

Wenn eine Anlage mehr als eine Art Erz verwendet, gelten die Werte proportional zu der Menge dieser verwendeten Erze.

Artikel 7

(1) Außer im Falle von oberirdischen Binnengewässern können die Mitgliedstaaten den in Artikel 6 Buchstabe a) vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1994 als spätestem Zeitpunkt verschieben, sofern größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen und der Kommission bis zum 31. Dezember 1989 ein Programm zur wirksamen Verringerung

⁽³⁾ Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 78/176/EWG oder, falls die Umstände dies erforderlich machen, außerhalb dieses Verfahrens.

der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird. Aufgrund dieses Programms sollen bis zu den angegebenen Terminen folgende Grenzwerte pro Tonne erzeugtes Titandioxid erreicht werden:

- schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 1200 kg/31. Dezember 1992
- schwach saure Abfälle und neutralisierte Abfälle: 800 kg/31. Dezember 1994.

Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten⁽¹⁾. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können, wenn größere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten dies erforderlich machen, den in Artikel 6 Buchstabe b) vorgesehenen Anwendungsbeginn bis zum 31. Dezember 1992 als spätestem Zeitpunkt verschieben, sofern der Kommission bis zum 31. Dezember 1989 ein Programm zur wirksamen Verringerung der Einleitung dieser Abfälle unterbreitet wird, aufgrund dessen der in Artikel 6 Buchstabe b) festgesetzte Grenzwert spätestens im Jahre 1992 erreicht werden kann. Die Kommission ist innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieser Richtlinie über derartige Fälle, zu denen mit ihr Konsultationen zu führen sind, zu unterrichten⁽¹⁾. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 8

(1) Was die Verpflichtungen nach Artikel 6 anbelangt, so können die Mitgliedstaaten die Einführung von Qualitätszielen vorsehen, die so anzuwenden sind, daß sie in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die Grenzwerte.

(2) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung von Qualitätszielen, so legt er der Kommission ein Programm vor⁽¹⁾, aus dem hervorgeht, daß die Maßnahmen in bezug auf den Schutz der Umwelt sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gleichwertige Auswirkungen haben wie die Grenzwerte und zwar zu den Terminen, zu denen diese Grenzwerte gemäß Artikel 6 angewendet werden.

Dieses Programm ist der Kommission mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu unterbreiten, zu dem der Mitgliedstaat die Anwendung der Qualitätsziele vorschlägt.

Die Kommission bewertet dieses Programm nach den Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 78/176/EWG.

Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Emissionen in die Atmosphäre nach Maßgabe folgender Bestimmungen begrenzt werden:

- a) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Sulfatverfahren anwenden:
 - i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1990 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus anderen Quellen ⁽³⁾ begrenzt.
 - ii) Die Emission von SO_x, das in der Aufschluß- und Kalzinierungsphase bei der Herstellung von Titandioxid anfällt, wird ab 1. Januar 1995 auf einen Höchstwert von 10 kg SO₂-Äquivalent pro Tonne erzeugtes Titandioxid begrenzt.
 - iii) Die Mitgliedstaaten verlangen den Einbau von Vorrichtungen zur Verhinderung der Emissionen von Säuretröpfchen.

⁽¹⁾ Diese Unterrichtung erfolgt im Rahmen des Artikels 14 der Richtlinie 78/176/EWG oder, wenn die Umstände dies erforderlich machen, außerhalb dieses Verfahrens.

⁽²⁾ Kubikmeter bei einer Temperatur von 273 K und einem Luftdruck von 101,3 KPa.

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche kleineren Quellen nicht von ihren Messungen erfaßt werden.

iv) Anlagen für die Konzentration von sauren Abfällen emittieren nicht mehr als 500 mg/Nm³ SO_x, berechnet als SO₂-Äquivalent ⁽⁴⁾.

v) Anlagen für das Rösten von durch die Behandlung von Abfällen entstehenden Salzen werden mit der besten verfügbaren Technologie, die keine übermäßigen Kosten verursacht, ausgestattet, um die SO_x-Emissionen zu verringern;

b) im Falle bestehender Industrieanlagen, die das Chloridverfahren anwenden:

i) Die Emission von Staub wird ab 31. Dezember 1989 auf einen Höchstwert von 50 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus größeren Quellen und auf einen Höchstwert von 150 mg/Nm³ ⁽²⁾ aus anderen Quellen ⁽³⁾ begrenzt.

ii) Die Emission von Chlor wird ab 31. Dezember 1989 auf eine Tagesdurchschnittskonzentration von höchstens 5 mg/Nm³ ⁽³⁾ begrenzt und darf 40 mg/Nm³ zu keiner Zeit übersteigen.

(2) Durch diese Richtlinie werden die Bestimmungen der Richtlinie 80/779/EWG nicht berührt.

(3) Das Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der SO_x-Emissionen in die Atmosphäre ist im Anhang beschrieben.

Artikel 10

Die in den Artikeln 6, 8 und 9 genannten Werte und Verringerungen werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Produktion jeder Anlage überwacht.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion und im besonderen die Abfälle, deren Einleitung oder Einbringung in Gewässer oder deren Emission in die Atmosphäre untersagt wird,

- vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist;
- wiederverwendet oder beseitigt werden, ohne die menschliche Gesundheit zu gefährden oder die Umwelt zu schädigen.

Entsprechendes gilt für Abfälle, die bei der Wiederverwendung oder Behandlung dieser Abfälle entstehen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. Aranzadi

⁽⁴⁾ Bei neuen Konzentrationsprozessen kann die Kommission sich mit einem anderen Wert einverstanden erklären, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, daß Techniken, mit denen diese Norm erfüllt werden kann, nicht zur Verfügung stehen.

⁽⁵⁾ Es wird davon ausgegangen, daß diese Werte einer Höchstmenge von 6 g pro t hergestellten Titandioxids entsprechen.

Anhang

Verfahren zur Kontrolle der Referenzmessungen der gasförmigen SO_x -Emissionen

Die als SO_2 -Äquivalente angegebenen Mengen an SO_2 , SO_3 und Säuretröpfchen, die von den einzelnen Anlagen emittiert werden, werden unter Berücksichtigung der während der Dauer der Messung emittierten Gasmenge und des während der gleichen Dauer ermittelten durchschnittlichen SO_2/SO_3 -Gehalts ermittelt. Der SO_2/SO_3 -Durchfluß und der SO_2/SO_3 -Gehalt müssen, auf gleiche Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen bezogen, ermittelt werden.

- MBl. NW. 1990 S. 938.

770

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Vollzug der Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
über den Schutz des Grundwassers
gegen Verschmutzungen
durch bestimmte gefährliche Stoffe
(80/68/EWG)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 6. 1990 -
III B 1 - 1018 - 33618

Anlage

- 1 Der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat am 17. Dezember 1979 die als Anlage abgedruckte Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzungen durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG) verabschiedet. Sie wurde am 28. Januar 1980 im Amtsblatt der EG (L 20/43) veröffentlicht. Die Richtlinie wurde durch RdErl. v. 18. 8. 1981 (MBL NW. S. 1949) mit Hinweisen für ihren Vollzug abgedruckt. Bereits mit ihrer Bekanntgabe an die Bundesregierung am 20. Dezember 1979 ist die Richtlinie nach Artikel 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wirksam geworden. Sie ist von den Mitgliedstaaten zu beachten und durch innerstaatliche Regelungen zu vollziehen.
- 2 Die Richtlinie soll der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Gewässerschutzes dienen und bezweckt, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I oder II des Anhangs der Richtlinie aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören, zu verhüten und die Folgen einer bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben. Die Richtlinie enthält insbesondere Verbote für das Einleiten von den in der Liste I der Anlage zur Richtlinie aufgeführten besonders gefährlichen Stoffen (Art. 4). Für die in der Liste II der Anlage zur Richtlinie enthaltenen weiteren gefährlichen Stoffe wird vor dem Einleiten eine eingehende Prüfung verlangt (Art. 5 und 7). Eine Überwachung des Grundwassers bei genehmigten Einleitungen (Art. 8) wie auch eine Bestandsaufnahme der Einleitungen (Art. 15) werden vorgeschrieben.
- 3 Zum Vollzug der Richtlinie wird folgendes bestimmt:
- 3.1 **Zu Artikel 1 (Begriffsbestimmungen)**
Der Begriff des Grundwassers (Absatz 2 a) entspricht dem des § 1 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Unter direkter und indirekter Ableitung (Absatz 2 Buchstaben b und c) sind das Einleiten in das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG), zu verstehen.
- 3.2 **Zu Artikel 2 (Nichtanwendung der Richtlinie)**
Der Begriff „einzelstehende Wohnstätten“ außerhalb von Wasserschutzgebieten in Artikel 2 Buchstabe a umfaßt Einzelanwesen in lockerer Bebauung außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, bei denen nach den wasserrechtlichen Vorschriften Einzeleinleitungen von häuslichem Abwasser (z. B. über Kleinkläranlagen) zugelassen werden können. Einleitungen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b sind z. B. Wiedereinleitungen aus Wärmepumpen von Einzelanwesen.
- 3.3 **Zu Artikel 3 (Erforderliche Maßnahmen)**
Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 3 sind nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (insbesondere §§ 2, 3, 6, 7 a, 19 g, ff., 34), den landesrechtlichen Vorschriften (insbesondere des Landeswassergesetzes) und dieser Verwaltungsvorschrift zu treffen.

3.4 Zu Artikel 4 (Verbote für Stoffe der Liste I)

3.4.1 Soweit nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 vorliegen, ist jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I verboten. Dieses Verbot ergibt sich nach nationalem Recht aus §§ 2 und 34 WHG. Eine Erlaubnis für das Einleiten dieser Stoffe darf deshalb nicht erteilt werden. Gegen solche Einleitungen ist einzuschreiten.

3.4.2 Die in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich vorgeschriebene Prüfung bei Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I ist im Rahmen der abfallrechtlichen und der wasserrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Die abfallrechtlichen Anforderungen sind in der Allgemeinen Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen vom 31. Januar 1990 (GMBL S. 74) festgelegt.

Andere Tätigkeiten im Sinne des dritten Gedankenstrichs des Absatzes 1 sind insbesondere der Umgang und der Transport von Stoffen der Liste I. Die geeigneten Maßnahmen sind ergriffen, wenn die Vorschriften der §§ 19 a ff. und §§ 19 g ff. WHG und der landesrechtlichen Vorschriften über den Transport von und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

3.4.3 Die Absätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen von den sich aus Absatz 1 ergebenden Verboten. Erlaubnisse für Einleitungen nach Absatz 2 dürfen jedoch nach § 34 WHG nicht erteilt werden. Zur vorherigen Prüfung bei Einleitungen nach Absatz 3 gelten die Regelungen zu Artikel 7.

Die in Artikel 4 und in den folgenden Artikeln vorgesehenen Genehmigungen sind die nach dem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Verwaltungsakte, also insbesondere die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die abfallrechtlichen Planfeststellungen und Genehmigungen.

3.5 Zu Artikel 5 (Prüfung bei Stoffen der Liste II)

Die nach Artikel 5 Abs. 1 vorgeschriebene Prüfung ist von der zuständigen Behörde in den wasser- und abfallrechtlichen Verfahren vorzunehmen.

Eine Erlaubnis für die direkte Einleitung von Abwasser mit Inhaltsstoffen der Liste II darf nach § 34 WHG nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht und die Schadstoffkonzentration dieser Stoffe so gering sind, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese nationale Anforderung erfüllt die Anforderung in Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie.

3.6 Zu Artikel 6 (Künstliche Anreicherungen)

Maßnahmen zur künstlichen Grundwasseranreicherung mit - ggf. vorbehandeltem - Wasser, das z. B. mittels Sickerbecken, Sickersträngen, Schluckbrunnen oder ähnlicher Einrichtungen dem Grundwasser zur Anreicherung zugeführt wird, fallen unter die Vorschrift des Artikels 6 der Richtlinie. Die dort geforderte besondere Genehmigung wird bei Vorliegen der von der Richtlinie vorgegebenen Voraussetzungen in Form der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

Eine Einleitung von Stoffen ist unzulässig, wenn für das Grundwasser eine Verschmutzungsgefahr im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Richtlinie (Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Wasserversorgung, Schädigung der lebenden Bestände oder des Ökosystems der Gewässer, Behinderung der sonstigen rechtmäßigen Nutzung der Gewässer) besteht. Auf die Rechtsform des Trägers der Wasserversorgung kommt es hinsichtlich der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie nicht an.

3.7 Zu Artikel 7 (Vorherige Prüfung)

Sind die in Artikel 7 vorgeschriebenen Untersuchungen nicht aus amtlichen Unterlagen ersichtlich, so ist der Antragsteller zur Vorlage entsprechender Nachweise verpflichtet. Zur Frage, „ob die Ableitung vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine ange-

messene Lösung darstellt", ist stets eine fachliche Prüfung durchzuführen.

3.8 Zu Artikel 8 (Überwachung als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis bzw. Genehmigung)

Erlaubnisse oder Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Überwachung des Grundwassers gewährleistet ist. Dem Einleiter sind entsprechende Auflagen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität, zu machen.

3.9 Zu Artikel 9 und 10 (Inhalt der Erlaubnis)

In die Bescheide sind jeweils die in Artikel 9 und 10 vorgeschriebenen Angaben und Auflagen (Benutzungsbedingungen) aufzunehmen.

3.10 Zu Artikel 11 (Wiederkehrende Überprüfungen)

Soweit die Richtlinie anzuwenden ist, ist eine behördliche Zulassung zu befristen (vgl. § 7 Abs. 1, Halbs. 2 WHG). Die mindestens alle vier Jahre vorzunehmende Überprüfung erfordert keine Befristung auf vier Jahre, sondern die verwaltungsinterne Prüfung, ob eine Änderung oder der Widerruf der Zulassung erforderlich ist. Diese Prüfung ist rechtzeitig vor Ablauf der Vierjahresfrist einzuleiten. Die Ergebnisse der Gewässerüberwachung sind dabei heranzuziehen.

3.11 Zu Artikel 12 (Versagung, Anordnung, Widerruf)

In den in Artikel 12 Abs. 1 genannten Fällen ist eine noch nicht erteilte Zulassung zu versagen. Artikel 12 Abs. 2 verpflichtet die zuständige Behörde zu Anordnungen, mit denen die Einhaltung der Benutzungsbedingungen erzwungen wird, oder zum Widerruf der Zulassung.

3.12 Zu Artikel 13 (Behördliche Überwachung)

Die behördliche Überwachung ist nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Vorschriften durchzuführen (vgl. § 21 WHG, § 11 AbfG und die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften).

3.13 Zu Artikel 14 (Bestehende Einleitungen)

Die Frist zur Anpassung bestehender Einleitungen an die Regelungen der Richtlinie endete vier Jahre nach der Veröffentlichung des in Nummer 1 genannten RdErl. v. 18. 8. 1981.

3.14 Zu Artikel 15 (Bestandsaufnahme)

Die Eintragung in das Wasserbuch gilt als Bestandsaufnahme im Sinne des Artikels 15. Die im Sinne dieser Richtlinie erteilten Zulassungen sind jeweils mir vorzulegen. Vor ~~Maß~~ dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erteilte Zulassungen sind mir bis zum 31. Oktober 1990 vorzulegen.

3.15 Zu Artikel 16 (Auskünfte)

Auskünfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 16 sind unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 3.14 nach Anforderung auf dem Dienstwege vorzulegen. Zu den in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Verwertungsbeschränkungen und Verschwiegenheitspflichten wird auf die insoweit geltenden Vorschriften des § 30 VwVfG. NW. und der dienstrechtlichen Pflichten hingewiesen.

3.16 Zu Artikel 17 (Grenzüberschreitende Maßnahmen)

Anträge für Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten sind mir zur Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaates vorzulegen.

3.17 Zu Artikeln 18 und 19 (Verschlechterungsklauseln)

Die Richtlinie darf nicht zum Anlaß genommen werden, Einleitungen in das Grundwasser weniger streng als nach bestehendem nationalen und internationalen Recht zu behandeln. Mit anderen Staaten vereinbarte strengere Regelungen werden jeweils gesondert bekanntgegeben.

3.18 Zu Artikel 20 (Ergänzungen der Listen I und II)

Ergänzungen der Listen I und II werden jeweils veröffentlicht.

4 Der RdErl. v. 18. 8. 1981 (SMBI. NW. 770) wird aufgehoben.

T.

Richtlinie des Rates
vom 17. Dezember 1979
über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe
(80/68/EWG)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100
und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz des Grundwassers in der Gemeinschaft ge-
gen Verschmutzung, insbesondere durch bestimmte toxi-
sche, langlebige und bioakkumulierbare Stoffe, erfordert
ein Tätigwerden der Gemeinschaft.

In den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemein-
schaften für den Umweltschutz von 1973 ⁽⁴⁾ und 1977 ⁽⁵⁾
sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Grund-
wassers gegen bestimmte Schadstoffe vorgesehen.

In der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976
betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung be-
stimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemein-
schaft ⁽⁶⁾ ist in Artikel 4 der Erlass einer besonderen
Richtlinie über Grundwasser vorgesehen.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften, die in
den einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Ableitung
bestimmter gefährlicher Stoffe in das Grundwasser be-
reits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu un-
gleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich somit
unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen
Marktes auswirken. Es ist daher angezeigt, auf diesem
Gebiet die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Ver-
trages anzugleichen.

Es erscheint notwendig, in Verbindung mit dieser An-
gleichung der Rechtsvorschriften eine gemeinschaftliche
Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Ver-
besserung der Lebensqualität durchzuführen. Es ist daher
angezeigt, in diesem Bereich einige spezifische Bestim-
mungen vorzusehen. Der Vertrag sieht die zu diesem
Zweck erforderlichen Aktionsbefugnisse jedoch nicht vor;
somit ist Artikel 235 des Vertrages anzuwenden.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind die Ablei-
tungen von Haushaltsabwässern aus bestimmten einzel-
stehenden Wohnstätten und die Ableitungen, die Stoffe
aus der Liste I oder II in sehr geringen Mengen und Kon-
zentrationen enthalten, wegen ihrer geringen Verschmut-
zungsgefahr und der Schwierigkeit einer Überwachung
solcher Ableitungen auszuschließen. Ferner sind die Ab-
leitungen von Substanzen mit radioaktiven Stoffen, die
Gegenstand einer spezifischen Gemeinschaftsregelung
sein werden, auszuklammern.

Um einen wirksamen Schutz des Grundwassers in der
Gemeinschaft zu gewährleisten, muß die Ableitung von
Stoffen aus der Liste I verhindert und die Ableitung von
Stoffen aus der Liste II begrenzt werden.

Es ist zwischen direkten Ableitungen gefährlicher Stoffe
in das Grundwasser einerseits und Maßnahmen, die zu
einer indirekten Ableitung dieser Stoffe führen können,
andererseits zu unterscheiden.

Mit Ausnahme der von vornherein untersagten direkten
Ableitungen von Stoffen der Liste I ist jede Ableitung einer
Genehmigung zu unterwerfen. Eine solche Genehmigung
kann erst erteilt werden, wenn eine Prüfung des
Aufnahmemilieus durchgeführt worden ist.

Nach Untersuchung des Aufnahmemilieus und vorheriger
Genehmigung sind Ausnahmen von der Regelung des
Verbots der Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das
Grundwasser zulässig, wenn die Ableitung in Grundwas-
ser erfolgt, das auf Dauer für andere Nutzungen, insbe-
sondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke,
untauglich ist.

Die künstlichen Anreicherungen des für die Trinkwas-
serversorgung der Bevölkerung bestimmten Grundwas-
sers ist einer besonderen Regelung zu unterwerfen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen
die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Be-
dingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf
das Grundwasser überwachen.

Es muß eine Bestandsaufnahme der Genehmigungen
für die Ableitungen der Stoffe aus der Liste I sowie die di-
rekten Ableitungen von Stoffen aus der Liste II in das
Grundwasser vorgenommen werden sowie eine Bestands-
aufnahme der Genehmigungen für künstliche Anreiche-
rungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen
Grundwasserbewirtschaftung.

Die Republik Griechenland soll gemäß der Akte über
die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland
und die Anpassungen der Verträge am 1. Januar 1981 Mit-
glied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden;
für diesen Fall muß für diesen Staat angesichts seiner un-
zureichenden technischen und verwaltungsmäßigen In-
frastruktur die Frist, innerhalb derer die Mitgliedstaaten
die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben,
von zwei Jahren auf vier Jahre verlängert werden -

hat folgende Richtlinien erlassen:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezweckt, die Verschmutzung des
Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I
oder II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und
Stofffamilien gehören - nachstehend „Stoffe aus der Liste I
oder II“ genannt - zu verhüten und die Folgen seiner bis-
herigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen
oder zu beheben.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sätti-
gungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem
Boden oder dem Untergrund steht;
- b) direkte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Liste
I oder II in das Grundwasser ohne Boden- oder Unter-
grundpassage;
- c) indirekte Ableitung: Einleitung von Stoffen aus der Li-
ste I oder II in das Grundwasser nach Boden- oder Un-
tergrundpassage;
- d) Verschmutzung: direkte oder indirekte Ableitung von
Stoffen oder Energie durch den Menschen in das
Grundwasser, wenn dadurch die menschliche Gesund-
heit oder die Wasserversorgung gefährdet, die leben-
den Bestände und das Ökosystem der Gewässer ge-
schädigt oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der
Gewässer behindert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1978, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Ableitungen von Haushaltsabwässern aus einzelstehenden Wohnstätten, die nicht an ein Kanalisationsnetz angeschlossen sind und außerhalb von Zonen liegen, die zwecks Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch geschützt sind;
- b) Ableitungen, die nach Feststellung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Stoffe aus der Liste I oder II in so geringer Menge und Konzentration enthalten, daß jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausgeschlossen ist;
- c) Ableitungen von Substanzen, die radioaktive Stoffe enthalten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern und
- b) die Ableitung von Stoffen aus der Liste II in das Grundwasser zu begrenzen, damit die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhütet wird.

Artikel 4

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a)

- verbieten die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I;
- führen die Mitgliedstaaten vor den Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können, eine Prüfung durch. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung verbieten die Mitgliedstaaten diese Maßnahme oder erteilen eine Genehmigung, sofern alle technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, die nötig sind, um diese Ableitung zu verhindern;
- ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um die indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste I, die aus anderen als den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, zu verhindern. Sie unterrichten hiervon die Kommission, die im Lichte dieser Information dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie unterbreiten kann.

(2) Ergibt sich bei einer vorherigen Prüfung, daß das Grundwasser, in das die Ableitung von Stoffen aus der Liste I vorgesehen ist, auf Dauer für andere Nutzungen, insbesondere für Haushalts- oder landwirtschaftliche Zwecke, untauglich ist, so können die Mitgliedstaaten die Ableitung dieser Stoffe genehmigen, sofern das Vorhandensein dieser Stoffe die Nutzung von Bodenschätzen nicht behindert.

Diese Genehmigungen können nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß alle technischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, damit diese Stoffe nicht andere Wassersysteme erreichen oder andere Ökosysteme schädigen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können nach vorheriger Prüfung Ableitungen bei der Wiedereinleitung von Wasser, das im Rahmen geothermischer Verfahren verwendet wird, von Grubenwasser von Bergwerken und Steinbrüchen oder von Wasser, das für bestimmte Bauarbeiten abgepumpt wird, in dieselbe Grundwasserschicht genehmigen.

Artikel 5

(1) Um die Verpflichtung des Artikels 3 Buchstabe b) zu erfüllen, führen die Mitgliedstaaten eine Prüfung durch

- vor jeder direkten Ableitung von Stoffen aus der Liste II, um diese Ableitungen zu begrenzen;
- vor Maßnahmen zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung dieser Stoffe, die zu einer indirekten Ableitung führen können.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung können die Mitgliedstaaten eine Genehmigung erteilen, sofern alle

technischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden, mit denen die Verschmutzung des Grundwassers durch diese Stoffe verhindert werden kann.

(2) Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten die von ihnen für notwendig erachteten geeigneten Maßnahmen, um jede indirekte Ableitung von Stoffen aus der Liste II, die aus anderen als den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auf dem oder im Boden herrührt, einzuschränken.

Artikel 6

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 bedürfen künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung einer besonderen Genehmigung, die für jeden Einzelfall von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Eine solche Genehmigung wird nur erteilt, wenn für das Grundwasser keine Verschmutzungsgefahr besteht.

Artikel 7

Die vorherigen Prüfungen im Sinne der Artikel 4 und 5 müssen eine Untersuchung der hydrogeologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Ableitung umfassen und die Feststellung ermöglichen, ob die Ableitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene Lösung darstellt.

Artikel 8

Die Genehmigungen nach den Artikeln 4, 5 und 6 können nur erteilt werden, nachdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgestellt haben, daß die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seiner Qualität gewährleistet ist.

Artikel 9

Wird eine direkte Ableitung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 oder Artikel 5 genehmigt, oder wird eine Abwasserbeseitigung, die zwangsläufig zu einer indirekten Ableitung führt, gemäß Artikel 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort der Ableitung,
- Ableitungsverfahren,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der in der Ableitung vorhandenen Stoffe, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- die zulässige Höchstmenge eines Stoffes in der Ableitung während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen und angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,
- Vorkehrungen, die die Überwachung der Ableitung in das Grundwasser ermöglichen,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

Artikel 10

Wird eine Maßnahme zur Beseitigung oder Lagerung zwecks Beseitigung, die zu einer indirekten Ableitung führen kann, gemäß Artikel 4 oder 5 genehmigt, so ist in der Genehmigung insbesondere folgendes festzulegen:

- Ort dieses Vorgangs,
- Verfahren zur Beseitigung oder Lagerung,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Art und Konzentration der Stoffe in den zu beseitigenden oder zu lagernden Substanzen, der Eigenschaften des Aufnahmemilieus sowie der in der Nähe liegenden Wasserentnahmestellen, insbesondere für Trinkwasser, Thermalwasser und Mineralwasser,
- zulässige Höchstmenge von Substanzen, die Stoffe aus der Liste I oder II enthalten, die beseitigt oder gelagert werden sollen - und, wenn möglich, dieser Stoffe selbst - während einer oder mehrerer bestimmter Zeitspannen sowie angemessene Bedingungen in bezug auf die Konzentration dieser Stoffe,

- in den Fällen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 die technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, um jede Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser und jede Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe aus der Liste II zu verhindern,
- erforderlichenfalls Maßnahmen zur Überwachung des Grundwassers, insbesondere seiner Qualität.

Artikel 11

Die Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 dürfen nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft. Sie können verlängert, geändert oder widerrufen werden.

Artikel 12

(1) Erklärt der Antragsteller einer Genehmigung nach Artikel 4 oder 5, daß er die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(2) Werden die in einer Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so unternimmt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates die erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, daß diese Bedingungen erfüllt werden; erforderlichenfalls widerruft sie die Genehmigung.

Artikel 13

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen sowie die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser.

Artikel 14

Für die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits bestehenden Ableitungen von Stoffen aus der Liste I oder II können die Mitgliedstaaten eine Frist von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten der in Artikel 21 Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen festlegen, nach deren Ablauf die betreffenden Ableitungen den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen eine Bestandsaufnahme der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 erteilten Genehmigungen vor.

Artikel 16

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen im Einzelfall alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere über

- a) die Ergebnisse der vorherigen Prüfungen nach Artikel 4 und 5,
- b) Einzelheiten bezüglich der erteilten Genehmigungen,
- c) die Ergebnisse der durchgeführten Überwachung und Kontrollen,
- d) die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen nach Artikel 15.

(2) Die bei der Anwendung dieses Artikels erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem Zweck verwertet werden, zu dem sie angefordert worden sind.

(3) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Richtlinie erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 17

Bei Ableitungen in grenzüberschreitende Grundwasserschichten unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die beabsichtigt, diese Ableitungen zu genehmigen, vor Erteilung einer Genehmigung die betroffenen anderen Mitgliedstaaten. Auf Antrag eines der betroffenen Mitgliedstaaten finden vor Erteilung einer Genehmigung Konsultationen statt, an denen die Kommission teilnehmen kann.

Artikel 18

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls unmittelbar oder mittelbar eine Verschmutzung des in Artikel 1 genannten Wassers zur Folge haben.

Artikel 19

Ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten können gegebenenfalls einzeln oder gemeinsam strengere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen festlegen.

Artikel 20

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission eine Revision und erforderlichenfalls Ergänzung der Listen I und II im Lichte der gewonnenen Erfahrungen, gegebenenfalls unter Überführung von Stoffen aus der Liste II in die Liste I.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die genannte Frist beträgt für die Republik Griechenland im Fall ihres Beitritts am 1. Januar 1981 vier Jahre.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Mitgliedstaat Maßnahmen nach Absatz 1 in Kraft setzt, treten die Bestimmungen der Richtlinie 76/464/EWG über Grundwasser für ihn außer Kraft.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. Barrett

Liste I der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste I umfaßt die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden.

Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. organische Phosphorverbindungen
3. organische Zinnverbindungen

4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben ⁽¹⁾
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Liste II der Stofffamilien und Stoffgruppen

Die Liste II umfaßt die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

1. Zink	11. Zinn
2. Kupfer	12. Barium
3. Nickel	13. Beryllium
4. Chrom	14. Bor
5. Blei	15. Uran
6. Selen	16. Vanadium
7. Arsen	17. Kobalt
8. Antimon	18. Thallium
9. Molybdän	19. Tellur
10. Titan	20. Silber
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

⁽¹⁾ Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 6. 1990 -
II A 3 - 2114-22

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Fließgewässer.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig nach den Grundsätzen der Nummern 4 und 6 bewirtschaftet werden.

3 Zuwendungsempfänger

Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Uferrandstreifen entlang von Ackerflächen müssen

4.1.1 mindestens seit dem 1. 7. 1989 als Acker bewirtschaftet worden sein,

4.1.2 sich an den Fließgewässern befinden, die auf Vorschlag der Regierungspräsidenten vom MURL aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes anerkannt sind,

4.1.3 sich innerhalb eines abgegrenzten Gebietes befinden, in dem sich im Rahmen der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen Landwirtschaft/Gartenbau und Wasserwirtschaft eine Kooperation gebildet hat, die vom MURL anerkannt ist.

4.2 Die Breite der Randstreifen muß, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, in der Regel 5 m der Ackerparzelle betragen. Auf Antrag können einheitlich für das gesamte Kooperationsgebiet oder für einzelne Fließgewässer im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten abweichende Breiten der Uferrandstreifen von mindestens 3 m bis maximal 10 m zugelassen werden.

4.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann nur erhalten, wer für diese Flächen keine Zuwendungen nach Titel 01 (Flächenstillegung), 02 (Extensivierung) oder 03 (Umstellung der Erzeugung) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates erhält.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung, Förderrahmen: 100 v. H. Bagatellgrenze: 50 DM

5.3 Form der Zuwendung Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist die Größe der Uferrandstreifenfläche in Quadratmetern.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 0,14 DM je Quadratmeter.

5.4.3 Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig die Ackerfrucht geerntet worden ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger haben sich zu verpflichten,

6.1.1 den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen und das Mähgut von den Uferrandflächen zu entfernen, T.

6.1.2 die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,

6.1.3 die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen keine Abwässer, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe i. S. des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,

6.1.4 auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

6.1.5 eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

6.1.6 die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweidet zu lassen,

6.1.7 auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom MURL festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden jährlich nach Ablauf des Bewilligungsjahres, spätestens bis zum 31. 9. jeden Jahres, nach vorheriger Überprüfung durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

T.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und die von den Zuwendungsempfängern jährlich vor Auszahlung des Zuschusses der Bewilligungsbehörde vorzulegende Erklärung über die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Antragsteller, die im Jahre 1989 nach Aberntung der Ackerfrucht - aber vor der Veröffentlichung dieses Runderlasses - mit der Anlage von Randstreifen begonnen haben, können ebenfalls in die Förderung miteinbezogen werden.

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

über den Geschäftsführer der Kreisstelle

.....
als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Förderung der Anlage
von Uferrandstreifen

Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes NRW v. 6. 6. 1990

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller		Betriebsnummer:	
Antragsteller		Name, Vorname	
Ehefrau		Name, Vorname	
Postleitzahl	Ort, Kreis	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.		Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts		

1.1 Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Anlage von Uferrandstreifen entlang von Fließgewässern

1.2 Die Ackerfrucht wurde im Monat, Jahr geerntet.

1.3 Die Gesamtgröße der Randstreifen beträgt m²
(siehe Anlage A)

2 Erklärung des (der) Antragsteller(s) zum Betrieb

2.1 Ich bin/Wir sind Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen ☐ ¹⁾

2.2 Ich/Wir bewirtschafter(n) einen Betrieb in der Gesamtgröße von ha

2.2.1 Die Lage der landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) des Betriebes, an denen Uferrandstreifen angelegt werden, ergibt sich aus dem als Anlage A beigefügten „Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen“ – gegliedert nach Eigentums- und Pachtflächen sowie – falls die Lage der Flächen dadurch nicht eindeutig bestimmt werden kann – aus Flurkarten, in denen die selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen (grün umrandet) und die Zupachtflächen (rot umrandet) eingezeichnet sind.

Die zuwendungsfähigen Ackerflächen wurden mindestens seit dem 1. Juli 1989 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ackerflächen bewirtschaftet (falls Bewirtschafter und Antragsteller nicht identisch sind, ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen).

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

3 Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragsteller

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, während der Zeit, in der die Uferrandstreifen extensiv bewirtschaftet werden,

- 3.1 jede Änderung der beizubehaltenden zuwendungsfähigen Uferrandstreifenflächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen,
- 3.2 den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. zu mähen und das Mähgut von den Uferrandflächen zu entfernen,
- 3.3 die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,
- 3.4 die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf diesen Flächen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe i.S. des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes v. 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,
- 3.5 auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 3.6 eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- 3.7 die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
- 3.8 auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- 3.9 die sich auf das Zuwendungsverhältnis beziehenden Unterlagen für die Dauer von 6 Jahren aufzubewahren.

4 Erklärungen des (der) Antragsteller(s)

Ich erkläre/Wir erklären, daß

- 4.1 mir/uns bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 4.2 mir/uns bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 4.3 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden können, daß ich oder wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen und es auf diese Flurstücke begleiten werde(n) und daß ich/wir dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken einräumen werde(n),
- 4.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 4.5 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 4.6 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir für die zuwendungsfähigen Flächen keine Zuwendungen nach den Titeln 01, 02 und 03 (Extensivierung der Erzeugung, Flächenstillegung, Umstellung der Erzeugung) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 erhalten kann/können,
- 4.7 mir/uns bekannt ist, daß nur Flächen zuwendungsfähig sind, die vor der Umstellung in Uferrandstreifen mindestens seit dem 1. 7. 1989 als Acker bewirtschaftet worden sind,
- 4.8 mir/uns bekannt ist, daß die Breite der Randstreifen, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze, 5 Meter der Ackerparzelle betragen muß und eine Abweichung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten möglich ist,
- 4.9 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können,
- 4.10 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärungen sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

5 Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Verzeichnis der Parzellen, an denen Uferrandstreifen angelegt werden sollen (Anlage A)
- ☐ Flurkarten zum vorstehenden Verzeichnis

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift des Antragstellers/der Antragsteller)**6 Prüfvermerk**

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt. ☐ ¹⁾

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

.....
(Name des Antragstellers)

**Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen entlang von anerkannten Fließgewässern,
an denen Uferrandstreifen angelegt werden sollen bzw. angelegt worden sind
(bei Unterteilung eines Flurstücks in mehrere Schläge sind diese einzeln anzugeben)**

Lfd. Nr.	Art der landw. Nutzung seit dem 1. Juli 1989 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung	Eigentum (E) Pacht (P) Teilpacht (TP) Sonstige (S)	Beschreibung des Uferrandstreifens - Lage und Größe -				Pacht oder andere Nutzungsrechte	
			Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück	Breite/Länge d. Streifens	Größe m ²	bis
1	2	3 ^{a)}	4	5	6	7	8	9

^{a)} Zutreffendes bitte einsetzen, bei (S) bitte Besitzrecht angeben (z.B.: S = Erbpacht).

....., den 19.....
(Ort/Datum)

Az:

Telefon

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Anlage von Uferrandstreifen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bezug: Ihr Antrag vom

– Betriebsnummer:

[illegible]

Anlg.: Auszug aus ANBest-P Nr. 8

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)
eine jährliche Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark),
also insgesamt für fünf Jahre von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuß gewährt.

4. Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Maßnahme	Uferrand- fläche/m²	Zuwendung in DM	
		je m²	insgesamt

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:	
Ausgabeermächtigungen:	_____ DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____ DM
davon 19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM
19.....	 DM

6. Auszahlung

Die Zuschüsse werden einmal jährlich nach Ablauf des Bewilligungsjahres, spätestens bis zum 31. 9. jeden Jahres, nach vorheriger Überprüfung ausgezahlt.

II.

7. Nebenbestimmungen

Der beigefügte Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag unter Nrn. 3 und 4 übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

III.

8. Hinweis

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)).

Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinien gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften zu können, bleibt bestehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

7861

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des sozialstrukturellen Einkommensausgleichs

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 6. 1990 –
II A 5 – 2037.3

Mein RdErl. v. 4. 9. 1989 (SMBL NW. 7861) wird wie folgt
geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1472)“ eingefügt:
„zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 5. 1990 (BGBl. I S. 990).“
2. In der Anlage 1 wird in der Überschrift der „30. 9.“ durch „...“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 2.6 wird eingefügt:
2.6 Ich erzeuge im Wirtschaftsjahr 19...../19.....
(1. 7. bis 30. 6.) Getreide¹⁾. ☐
4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
5 Angaben zur im Inland bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF)²⁾ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 LaFG zum Stichtag 1. 7. 19.. (Alle Flächen in ha mit 2 Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundungen).

5.1 LF im Eigentum (ohne verpachtete Fläche)	+	ha
5.2 gepachtete LF	+	ha
5.3 gesamte selbstbewirtschaftete LF	=	ha
5.4 abzüglich im Antragsjahr stillgelegte LF	–	ha
5.5 = begünstigte LF	=	ha
5.6 darunter LF mit gärtnerischer ³⁾ Nutzung		ha

5. Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefaßt:

¹⁾ Diese Angabe ist nach § 18 Abs. 3 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung (GetrMVAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1990 (BGBl. I S. 181) nur für die Kleinerzeugerbescheinigung erforderlich, für die nach § 16 GetrMVAV außerdem noch die LF gemäß Nr. 5.3 dieses Antrages maßgebend ist.

6. Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾ und erhält folgende Fassung:

²⁾ Zur LF gehören: Ackerland einschließlich Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenanbau, Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland oder zur Teichwirtschaft verwendete Flächen (nicht zur LF gehören: Wald-, Hof-, Wege-, Gebäudeflächen, Abbau- u. ä.).

7. Folgende Fußnote ³⁾ wird angefügt:

³⁾ Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenanbau, Obstanlagen, Baumschulen

8. In Nummer 6 wird in der Überschrift nach dem Wort „Betriebes“ eingefügt:

„(einschließlich gewerblicher Tierhaltung)“

9. Nummer 6.13 erhält folgende Fassung:

„Zuchtsauen (ohne nichtträchtige Jungsaunen)“

10. Nummer 6.15 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Schweine (ohne Ferkel im Ferkelerzeugerbetrieb) über 20 kg“

– MBL NW. 1990 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569